

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 18. August 2026

Bericht und Antrag

betreffend

Initiative «für ein sicheres Velowegnetz» (Veloinitiative) und Gegenvorschlag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Bericht und Antrag betreffend Initiative «für ein sicheres Velowegnetz» (Veloinitiative) und einem entsprechenden Gegenvorschlag.

1. Initiative

Die Initiative «für ein sicheres Velowegnetz» (Veloinitiative) ist am 20. Februar 2026 mit 259 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 101.000) wird wie folgt geändert:

Art. 3b (neu)

Die Gemeinde sorgt bis 2035 für die lückenlose Erreichbarkeit aller Quartiere über ein sicheres und durchgehendes Velowegnetz. Die Planung erfolgt unter Einbezug der Verkehrsknoten und strebt von der übrigen Fahrbahn abgesetzte, kreuzungsarme und vortrittsberechtigte Veloverbindungen an.

2. Gültigkeit

Die Unterschriftenbogen für die Initiative erfüllen die Formvorschriften für das Volksbegehren.

Die vorliegende Volksinitiative ist mit 259 Unterschriften gültig eingereicht worden. Für die Gültigkeit eines Initiativbegehrens sind wenigstens 200 Unterschriften von Stimmberechtigten einzureichen. Der Gemeinderat hat die Initiative am 3. März 2026 als zustande gekommen erklärt.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall steht den Stimmberechtigten das Initiativrecht zu für die Schaffung von Einrichtungen, zum Erlass beziehungsweise zur Abänderung oder Aufhebung von Normen der Verfassung oder von Verordnungen.

Die Volksinitiative «für ein sicheres Velowegnetz» (Veloinitiative) fordert eine Ergänzung der Gemeindeverfassung, was zulässig ist.

Die Gültigkeit einer Volksinitiative setzt sodann voraus, dass sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, durchführbar ist und die Einheit der Form und der Materie wahrt¹. Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, so erklärt sie der Einwohnerrat für ungültig.

Der Initiativtext ist in Ziff. 1 aufgeführt. Er verlangt die Einführung eines neuen Artikel 3b der Gemeindeverfassung. Die Gemeinde soll verpflichtet werden bis 2035 für die lückenlose Erreichbarkeit aller Quartiere über ein sicheres und durchgehendes Velowegnetz sorgen. Die Planung soll unter Einbezug der Verkehrsknoten erfolgen und von der übrigen Fahrbahn abgesetzte, kreuzungsarme und vortrittsberechtigte Veloverbindungen anstreben.

Das Initiativbegehren, das in der Form der ausformulierten Gesetzesinitiative abgefasst ist, wahrt sowohl die Einheit der Form als auch die Einheit der Materie. Die Einheit der Form ist gemäss dem Wahlgesetz des Kantons Schaffhausen gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist². Die Initiative ist in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs gehalten und erfüllt damit die Einheit der Form.

Die Einheit der Materie ist gemäss dem Wahlgesetz des Kantons Schaffhausen gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht³. Der Grundsatz der Einheit der Materie soll sicherstellen, dass mit einer Initiative nicht verschiedene Anliegen vorgebracht werden, die nichts miteinander zu tun haben. Aus diesem Grund müssen alle Teilbegehren einer Initiative stets in einem engen Sachzusammenhang stehen. Die vorliegende Initiative umfasst nicht mehrere Teile, sondern nur einen. Der geforderte Sachzusammenhang wird daher durch die Initiative gewahrt, weshalb die Initiative für sich einheitlich in der Materie ist. Im Übrigen ist kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht erkennbar und die Initiative ist auch nicht undurchführbar, das Anliegen kann faktisch vollzogen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Volksinitiative weder einen Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit der Form oder der Materie darstellt oder gegen übergeordnetes Recht verstösst noch undurchführbar ist. Die Volksinitiative ist somit gültig

¹ Wahlgesetz, SHR 160.100, Art. 76

² SHR 160.100, Art. 76 Abs. 3

³ SHR 160.100, Art. 76 Abs. 2

3. Die Initiative, Beurteilung

Bei der Beurteilung, ob die Initiative angenommen oder abgelehnt werden soll, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

3.1. Nationale und kantonale Vorgaben

Mit der Annahme des direkten Gegenentwurfs zur Velo-Initiative auf Bundesebene am 23. September 2018 wurde die Förderung des Veloverkehrs auf Verfassungsstufe verankert. Bund und Kantone sind seither verpflichtet, Velowege zu planen, zu koordinieren und zu fördern.

Gestützt darauf wurde das Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz) erlassen, welches am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Dieses verpflichtet insbesondere die Kantone, Velowegnetze zu planen und festzulegen sowie bestehende Lücken und Schwachstellen zu beheben.

Im Kanton Schaffhausen sind die übergeordneten Velorouten im kantonalen Richtplan sowie im Strassenrichtplan abgebildet. Diese umfassen sowohl Alltagsrouten als auch touristische Verbindungen. Ergänzend liegen Schwachstellenanalysen vor, welche Handlungsbedarf und Prioritäten aufzeigen. Die entsprechenden Planungsinstrumente sind behördenverbindlich und bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Veloinfrastruktur.

3.2. Kommunale Vorgaben (Strassenrichtplan)

Auf kommunaler Ebene sind die relevanten Verbindungen im kommunalen Strassenrichtplan festgelegt. Dieser zeigt die Erschliessung der Quartiere sowohl für den Alltagsverkehr als auch für touristische Nutzungen auf.

[illegible]

Diese Weiterentwicklung erfolgt insbesondere im Rahmen von Agglomerationsprogrammen sowie durch konkrete Strassenraumprojekte. Zu nennen sind unter anderem die geplanten (und teilweise bereits erfolgten) Aufwertungen im Bereich:

- Äussere Zentralstrasse (umgesetzt)
- Langrietstrasse (umgesetzt)
- Weinbergstrasse (umgesetzt)
- Bad. Bahnhofstrasse
- Innere Klettgauerstrasse
- Rheinhof

Bericht und Antrag betreffend Initiative «für ein sicheres Velowegnetz» (Veloinitiative) und Gegenvorschlag

- Verkehrsführung Nord (Knoten Kreuzstrasse, Engestrasse)
- Rosenbergstrasse
- Schaffhauserstrasse
- Gleisweg
- Oberbergweg

In diesen Projekten wird der Strassenraum jeweils neu organisiert und – soweit möglich – zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs aufgewertet. Die entsprechenden Massnahmen sind mit erheblichen Investitionen verbunden; insgesamt ist in den kommenden Jahren von einem Investitionsvolumen in der Grössenordnung von 10 - 20 Mio. Franken auszugehen.

3.3. Vor- und Nachteile

Für die Initiative sprechen folgende Überlegungen:

- Die Initiative setzt ein klares und ambitioniertes Ziel für die Förderung des Veloverkehrs
- Sie stärkt die Verkehrssicherheit und die Attraktivität des Veloverkehrs als umweltfreundliche Mobilitätsform
- Ein durchgehendes Velowegnetz kann einen Beitrag zur Entlastung des motorisierten Verkehrs leisten
- Die Initiative entspricht grundsätzlich den übergeordneten Zielsetzungen von Bund und Kanton

Gegen die Initiative sprechen folgende Überlegungen:

- Der erste Teil der Initiative «Die Gemeinde sorgt bis 2035 für die lückenlose Erreichbarkeit aller Quartiere über ein sicheres und durchgehendes Velowegnetz» wird mit der Erstellung des Strassenrichtplans planerisch festgelegt und mit der sukzessiven Umsetzung der entsprechenden Schwachstellen vervollständigt
- Eine Umsetzung aller Massnahmen bis ins Jahr 2035 ist nicht realistisch. Gerade für grössere Projekte (bspw. AP-Projekte) besteht eine längere Vorlaufzeit
- Die Initiative enthält sehr weitgehende und starre Vorgaben (insbesondere bezüglich durchgehender, abgesetzter und vortrittsberechtigter Verbindungen). Diese lassen sich in der bestehenden Siedlungsstruktur teilweise nicht umsetzen (fehlende Strassenraumbreite)
- In vielen Strassenräumen besteht ein erheblicher Nutzungskonflikt zwischen motorisiertem Individualverkehr, öffentlichem Verkehr, Veloverkehr und Fussverkehr. Der vorhandene Raum ist begrenzt und muss sorgfältig aufgeteilt werden
- Die Initiative berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und bestehenden Einschränkungen (z. B. enge Strassenräume, bestehende Bebauung, topografische Verhältnisse) zu wenig.
- Die Umsetzung würde teilweise unverhältnismässige Eingriffe in bestehende Verkehrsführungen erfordern und könnte zu Zielkonflikten mit anderen wichtigen Anliegen (z. B. Erschliessung, ÖV-Betrieb) führen
- Die Gemeinde ist bereits heute aktiv und verfolgt mit den bestehenden Planungsinstrumenten und Projekten eine schrittweise und realistische Verbesserung der Situation

Vor diesem Hintergrund erachtet der Gemeinderat die Zielsetzung der Initiative grundsätzlich als richtig, die gewählte Umsetzung jedoch als zu wenig flexibel und nicht ausreichend auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmt.

4. Der Gegenvorschlag

Die Förderung eines sicheren und durchgehenden Velowegnetzes entspricht den Zielsetzungen von Bund, Kanton und Gemeinde. Gleichzeitig enthält die Initiative jedoch sehr weitgehende und teilweise starre Vorgaben, welche den erforderlichen Handlungsspielraum bei der konkreten Umsetzung erheblich einschränken würden. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als zweckmässig, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Der Gegenvorschlag ermöglicht es, die zentralen Anliegen der Initiative aufzunehmen und auf Verfassungsstufe zu verankern, gleichzeitig aber eine situationsgerechte und realistische Umsetzung sicherzustellen. Insbesondere kann damit den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten sowie den vielfältigen Anforderungen an den öffentlichen Raum besser Rechnung getragen werden. Zudem wird damit sichergestellt, dass auch der Fussverkehr als gleichwertiger Bestandteil der Mobilität in die Überlegungen einbezogen wird.

Der Gemeinderat beantragt deshalb der Initiative folgenden Gegenvorschlag gegenüberzustellen:

Art. 3b (neu) – Fuss- und Veloverkehr

Die Gemeinde sorgt für die sichere und möglichst durchgehende Erreichbarkeit aller Quartiere über ein zusammenhängendes Fuss- und Velowegnetz. Die Planung erfolgt unter Einbezug der Verkehrsknoten und berücksichtigt die Verkehrssicherheit sowie die örtlichen Gegebenheiten.

5. Würdigung

Der Gemeinderat anerkennt die mit der Initiative verfolgte Zielrichtung. Die Förderung eines sicheren und möglichst durchgehenden Velowegnetzes sowie die gute Erreichbarkeit aller Quartiere sind zentrale Elemente einer zeitgemässen und nachhaltigen Verkehrspolitik und entsprechen den Zielsetzungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Gemeinde mit dem Strassenrichtplan und der Schwachstellenanalyse bereits ein Instrument zur Verfügung hat, mit welchem die lückenlose Erreichbarkeit aller Quartiere über ein sicheres und durchgehendes Velowegnetz sichergestellt werden soll. Die Annahme der Initiative mit ihren konkreten Vorgaben würde den erforderlichen Handlungsspielraum bei der Umsetzung erheblich einschränken. Insbesondere die geforderte Ausgestaltung der Veloverbindungen lässt sich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur und der begrenzten Platzverhältnisse nicht überall realisieren. Zudem ist eine Umsetzung aller Massnahmen bis 2035 nicht möglich. Der öffentliche Raum ist vielfältigen Nutzungsansprüchen ausgesetzt. Neben dem Veloverkehr sind auch der Fussverkehr, der öffentliche Verkehr sowie der motorisierte Individualverkehr auf eine funktionierende Infrastruktur angewiesen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die angestrebten Ziele am wirksamsten erreicht werden können, wenn die konkrete Ausgestaltung der Infrastruktur unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erfolgt. Starre Vorgaben auf Verfassungsstufe sind hierfür nicht geeignet.

Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag werden die zentralen Anliegen der Initiative aufgenommen und verbindlich verankert. Gleichzeitig wird der notwendige Spielraum geschaffen, um situationsgerechte, ausgewogene und finanziell tragbare Lösungen zu entwickeln. Der Gegenvorschlag ermöglicht es, die Weiterentwicklung des Fuss- und Velowegnetzes konsequent voranzutreiben und dabei die unterschiedlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat erachtet den Gegenvorschlag deshalb als die zweckmässigere und langfristig tragfähigere Lösung und empfiehlt, die Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

6. Anträge

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende **Anträge**:

1. Der Einwohnerrat erklärt die Volksinitiative «für ein sicheres Velowegnetz» (Veloinitiative) für gültig.
2. Die Volksinitiative «für ein sicheres Velowegnetz» (Veloinitiative) wird den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung unterbreitet.
3. Der Initiative wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Art. 3b (neu) – Fuss- und Veloverkehr

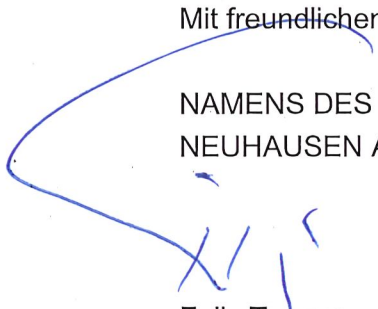
Die Gemeinde sorgt für die sichere und möglichst durchgehende Erreichbarkeit aller Quartiere über ein zusammenhängendes Fuss- und Velowegnetz. Die Planung erfolgt unter Einbezug der Verkehrsknoten und berücksichtigt die Verkehrssicherheit sowie die örtlichen Gegebenheiten.

4. Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreitet.
5. Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, empfiehlt der Einwohnerrat, in der Stichfrage dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 11 lit.e und Art. 9 Abs. 5 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem obligatorischen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Felix Tehger
Gemeindepräsident



Sandra Tanner
Gemeindeschreiberin

Beilagen

- Kommunalen Strassenrichtplan, Teilrichtplan LV
- Liste Schwachstellen Fuss- und Veloverkehr
- Massnahmenliste Schwachstellen Fuss- und Veloverkehr

Revision Strassenrichtplan

Funktionen Langsamverkehr - Gemeindegebiet

Situation 1:5000

Öffentliche Auflage (informell)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

.....
Felix Tenger

.....
Barbara Paroli-Zrelli

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger



besser geplant. ist besser gebaut.
In Gruben 22 T +41 52 633 06 66
CH - 8200 Schaffhausen info@inexo.ch / inexo.ch

Auftrags Nr.	221293 -	Plan Nr.	13.1
Gez.	mm	Dat.	24.01.2025
Mst.	1:5000	rev.	
Format	90/105	Ausgabe	27.01.2025

Legende:

Bundes- und Kantonsstrassen:

Radroute kantonal	13'981 ml
Radroute Ergänzung kantonal	4'399 ml
proj. Radroute kantonal	675 ml
Wanderweg kantonal	14'960 ml

Gemeindestrassen:

Erschliessungsstrasse	20'467 ml
Private Erschliessungsstrasse	2'293 ml
Radroute kommunal	8'169 ml
proj. Radroute kommunal	306 ml
Gehweg innerorts	14'412 ml
proj. Gehweg innerorts	947 ml
Gehweg ausserorts	3'410 ml
proj. Gehweg ausserorts	564 ml

Informationsinhalt:

Ortstafel	
Bahnhof	
Freizeitanlagen	
Schule / Kindergarten	
Veloparkierung	
Trottoir (29'632 ml)	
Sackgasse MIV	
Landesgrenze	
Gemeindegrenze	
Baugebietsgrenze	
Wald	

0 100 m 200 m 300 m 400 m 500 m 600 m 700 m 800 m

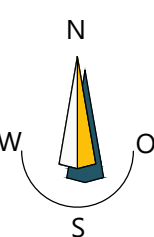
Stadt Schaffhausen

Gemeinde Beringen

Gemeinde
Flurlingen

Gemeinde
Laufen-Uhwiesen

Jestetten (D)



Geodaten des Kantons Schaffhausen

Revision Strassenrichtplan

Beilage 3: Liste Schwachstellen

Öffentliche Auflage (informell)

Fussverkehr

Nr.	Gefahrenstelle	Schwachstelle
F1	Rhenaniastrasse	Gefahrenstellen
F2	Oberbergweg	
F3	Rheinfallstrasse -> Rheinfallblick	
F4	Weinbergstrasse	
F5	Flurlingerbrücke	
F6	Schaffhauserstrasse	
F7	Klettgauerstrasse	
F8	Rosenbergstrasse	
F9	Engestrasse	
F10	Engestrasse	
F11	Klettgauerstrasse	
F12	Birchzelgstrasse -> Chlaffentalstrasse	Netzlücken
F13	Waldweg -> Minigolfanlage	
F14	Langrietstrasse	
F15	Zollstrasse -> Gewerbegebiet Rundbuck	
F16	Schulwegquerung Zollstrasse	
F17	Rheinfallweg -> SIG Areal	
F18	Rheinquai -> SIG Areal	
F19	Klettgauerstrasse; Querung Bushaltestelle Engestrasse -> Agip Tankstelle	
F20	Rabenfluhstrasse -> Bahnhof / Rheinuferweg	
F21	Zentralstrasse -> Schaffhauserstrasse	
F22	Rosenberg	
F23	Löwenstein -> Löwensteinstrasse	
F24	Verbindung Liftzugang zum Rheinfallbecken	Anlagemangel
F25	Burgunwiese	Fussgängerführung an Knoten
F26	Kreuzstrasse	
F27	Einmündung Badische Bahnhofstrasse	
F28	Rheinhof	Diverse Unstimmigkeiten
F29	Zelgstrasse	
F30	Bushaltestelle Engestrasse	
F31	Bushaltestelle Zuba	
F32	Einmündung Rheinweg -> Rheinuferweg	Fussgängerführung an Knoten
F33	Einmündung Tödistrasse -> Zollstrasse	
F34	Bahnhofstrasse	Gefahrenstelle
F35	Einmündung Sántisweg -> Zollstrasse	Fussgängerführung an Knoten

Gemeinde
Gemeinde und Kanton
Kanton

Veloverkehr

Nr.	Gefahrenstelle	Schwachstelle
V1	Langrietstrasse	Mischverkehr bei zu hohem DTV und/oder zu hohem Tempo
V2	Klettgauerstrasse	
V3	Kreuzung Kreuzstrasse -> Klettgauerstrasse -> Schaffhauserstrasse -> Kreisel Scheidegg	
V4	Kreuzung Kreuzstrasse -> Rosenbergstrasse -> Breite (Stadt SH)	
V5	Birchwaldstrasse (Einbahn)	Funktionale Netzlücke
V6	Töbeliweg (Einbahn)	
V9	SBB Bahnhof -> SIG Areal (entlang Bahngleise)	
V10	Victor-von-Bruns-Strasse (Einbahn)	
V11	Unterführung SBB Bahnhof	
V12	Trubegüetliweg	
V13	Charlottenweg	
V14	Charlottenweg	
V15	Löwenstein -> Löwensteinstrasse	
V16	Grenzstrasse	
V17	Chlaffentalstrasse -> Langrietstrasse (Noldiweg)	
V18	Abzweiger Engestrass/Klettgauerstrasse -> Radweg Neuhausen - Beringen	Physisch keine Verbindung vorhanden
V20	Oberbergweg	zu schmaler Rad-Gehweg
V21	Badstrasse	
V22	Flurlingerbrücke	
V23	Neubergstrasse	Andere Schwachstellen
V24	Zollstrasse	
V25	Fischerhölzliweg -> Nohlstrasse -> Rheinfallstrasse	
V26	Weinbergstrasse	
V27	Marktgasse	
V28	Flurlingerweg -> Victor-von-Bruns-Strasse -> Bahnhofstrasse -> Kreuzung Zentralstrasse	
V29	Hardstrasse / Abzweiger Engelfluhstrasse	Diverse Unstimmigkeiten
V30	Neherplatz	
V31	Kreuzung Kreuzstrasse	
V32	Klettgauerstrasse / Abzweiger Badische Bahnhofstrasse	
V33	Rheinhof	
V34	Kreuzung Rheinfallstrasse / Poststrasse (bei Kath. Kirche)	
V35	Kreuzung Victor-von-Bruns-Strasse	
V36	Flurlingerbrücke	



Nr.	Gefahrenstelle	Schwachstelle
V37	Bushaltestelle / Kreuzung Engestrasse	
V38	Kreuzung Fernblick (Rosenbergstrasse)	
V39	Kreuzung Hohfluh (Rosenbergstrasse)	
V40	Zubastrasse	
V41	Kreisel Scheidegg	
V42	Einmündung Rheinweg -> Rheinuferweg	
V43	Einmündung Rheinweg -> Rheinuferweg	
V44	Kreisel Rheinfallstrasse	ungünstige Kreiselgeometrie
V45	Schlössli Wörth	fehlende Abstellanlage
V46	Rheinfallquai / Laufengasse	
V47	Velostation Rheinfall	
V49	Trottentheater	
V50	Bahnhof Neuhausen Ost	
V52	Verbindung Rosenbergstrasse und Charlottenweg	Andere Schwachstellen
V53	Chlaffentalstrasse	
V54	Rheinfallquai	
V55	Unterführung SBB	Zu schmaler Rad-Gehweg
V56	Rheinuferweg	Andere Schwachstellen
V57	Rheinuferweg	Zu schmaler Rad-Gehweg
V58	Rheinfallquai	Funktionale Netzlücke
V59	Rosenbergstrasse / Löwensteinstrasse	Infrastruktur nicht durchgehend
V60	Rheinuferweg	Zu schmaler Rad-Gehweg

Zu schmale Radstreifen:

- Äussere Klettgauerstrasse
- Zollstrasse
- Zubastrasse

Revision Strassenrichtplan

Beilage 4

Massnahmen Schwachstellen

Öffentliche Auflage (informell)

Fussverkehr

Bezeichnung	Kürzel Schwachstellenanalyse	Massnahme/Projekt
Brunnenwiesenquartier	F1	Transformationsprozess mit Erneuerung des bestehenden Quartierplans
Fussweg Oberbergweg	F2	Prüfung Ausbau (Verbreiterung)
Querung Rheinfallstrasse	F3	Kleinprojekt Verbesserung Sicherheit Querungsstelle
Weinbergstrasse	F4, V26	AP4G Aufwertung Weinbergstrasse
Flurlingerbrücke	F5, V22, V36	Trennung Velo / Fussgänger, Verkehrssicherheit
Schaffhauser-, Klettgaue-, Rosenbergstrasse inkl. der Knoten Scheidegg, Rheinhof, Bad. Bahnhofstrasse, Kreuzstrasse, Engestrasse, Kreisel Scheidegg	F6 bis F11, F19, F26, F27, F28, F30, V3, V4, V31, V32, V33, V34, V37, V38, V39, V41, V51	FLAMA GBT
Chlaffentalstrasse	F12	AP5G Buslinienerweiterung, Linie 1, Trottoir / Fusswegverbindung
Langrietstrasse	F13, F14	Fussweg Langrietstrasse
Zollstrasse - Gewerbegebiet Rundbuck	F15	AP5G, neue Fussgängerverbindung
Querung Zollstrasse	F16	Schulwegquerung
SIG-Areal	F17, F18	Projekte SIG
Rabenfluhstrasse - Rheinweg	F20	AP5G (Brücke mit Lift)
Schaffhauserstrasse - Zentralstrasse	F21, F25	Burgunpark, behindertengerechte Verbindung



Rosenberg Zuuba	F22	Spielplatz Zuuba (direkte Verbindung)
Löwenstein - Löwensteinstrasse	F23, V15	Verbesserung Belag
Verbindung Liftzugang Rheinfallbecken	F24	Behindertengerechte Ausführung (Prüfung Kosten-Nutzen)
Zelgstrasse	F29	Kleinprojekt (Verbesserung Sicherheit Knoten)
Rosenbergstrasse	F31	Überdachung Bushaltestelle Zuba
Einmündung Rheinweg - Rheinuferweg	F32, V42, V43	Kleinprojekt (Verbesserung Sicherheit Knoten)
Einmündung Tödiweg in Zollstrasse	F33	Markierung
Einmündung Säntisweg in Zollstrasse	F35	Markierung, Fussgängerstreifen verschieben

Veloverkehr

Langrietstrasse	V1	AP4G Aufwertung Langrietstrasse (Verbesserung Verkehrssicherheit)
Victor-von-Bruns-Strasse -> Bahnhofstrasse -> Kreuzung Zentralstrasse	V10, V35	Aufwertung Bahnhofstrasse
Birchwaldstrasse (Einbahn)	V5	Gesamtkonzept Buserweiterung VBSH Linie 1 und Fussgängerverbindung Langriet (AP4G, AP5G). Öffnung Einbahn
Töbeliweg (Einbahn)	V6	Öffnung Einbahn ggf. möglich nach Buserweiterung Linie 1
SBB-Bahnhof -> SIG-Areal, Bahnhofstrasse, Knoten	V9, V21, V28, V35	AP, Gleisweg
Unterführung SBB-Bahnhof	V11	Rampe
Trubegüetliweg	V12	Öffnung Fahrverbot für Velo
Charlottenweg	V13, V14	Im Rahmen Quartierplanung
Grenzstrasse	V16	Prüfung Rechtmässigkeit Fahrverbot, Aufhebung für Velo
Chlaffentalstrasse -> Langrietstrasse	V17	Prüfung Öffnung Fahrverbot für Velo, evtl. partielle Verbreiterung Weg



Abzweiger Engestrasse / Klettgauerstrasse -> Radweg Neuhausen - Beringen	V18	Wurde vom Volk abgelehnt, nochmals prüfen
Oberbergweg	V20	Ausbau/Verbreiterung, Prüfung Machbarkeit
Neubergstrasse	V23	Zonenkonzept prüfen, Erhöhung Verkehrssicherheit (Schulweg)
Zollstrasse	V24	Prüfung Öffnung für Gegenverkehr, Kleinprojekt
Fischerhölzliweg -> Nohlstrasse -> Rheinfallstrasse	V25	Erhöhung Sicherheit/Attraktivität, Prüfung Massnahmen
Marktgasse	V27	AP4G Aufwertung Marktgasse
Hardstrasse / Abzweiger Engelfuhstrasse	V29	Prüfung, Kleinprojekt
Neherplatz	V30	Konzept Aufwertung
Zubastrasse	V40	Prüfung, Kleinprojekt
Kreisel Rheinfallstrasse ungünstige Kreiselgeometrie	V44	Prüfung Massnahmen
Schlössli Wörth	V45	Prüfung Standort und Umfang
Rheinfallquai / Laufengasse	V46	Prüfung Machbarkeit
SIG-Parkplatz	V47	Velostation Rheinfall
Trottentheater	V49	Prüfung Standort, Kleinprojekt
Bahnhof Neuhausen Ost	V50	Kleinprojekt, Gewässerraum
Rosenbergstrasse -> Charlottenweg	V52	Anpassung Signalisation
Chlaffentalstrasse	V53	Weg asphaltieren
Rheinfallquai	V54, V58	Anpassung Signalisation
Unterführung SBB	V55	Rampe verbreitern
Rheinuferweg	V56	Anpassung Signalisation
Rheinuferweg	V57	Verbreiterung Rad-Gehweg
Rosenbergstrasse -> Löwensteinstrasse	V59	Abbiegehilfe Velo
Rheinuferweg	V60	Weg verbreitern und asphaltieren